

Projektauswahlkriterien für die Förderperiode 2007-2013 für das Operationelle Programm des
Bundes für den ESF
CCI: 2007DE05UPO001

Einleitung

Die neue Förderperiode ist durch einen strategischen Programmplanungsansatz gekennzeichnet. Auf Grundlage der ex-ante Bewertung wurden fünf strategische und zehn spezifische Ziele für das Operationelle Programm des Bundes für den ESF entwickelt. Die Prioritätsachsen wurden inhaltlich auf dieses Zielsystem ausgerichtet. Die darin festgelegten Handlungsschwerpunkte des OP werden im Verlauf der Intervention in Einzelprogrammen operationalisiert. Hierbei ist sicher zu stellen, dass sich die Vorgaben aus dem OP in der Ausrichtung der Programme widerspiegeln. Nur auf diese Weise lässt sich eine kohärente und effektive Umsetzung gewährleisten.

Die Verwaltungsbehörde hat für das OP des Bundes für den ESF eine Übersicht zu den Projektauswahlkriterien erstellt, die nachfolgend erläutert wird (siehe Anhang 1). Diese Übersicht bildet die Grundlage für die Projektauswahlkriterien der Einzelprogramme. Mit den Projektauswahlkriterien für die Einzelprogramme soll die Förderentscheidung für den Begeleitausschuss und die potenziell Begünstigten transparent und nachvollziehbar gemacht werden. Damit wird sicher gestellt, dass die finanzierten Vorhaben nach den für das OP geltenden Kriterien ausgewählt werden und den gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften entsprechen. Aufgabe des Begeleitausschusses ist es, diese Kriterien für die Auswahl der kofinanzierten Vorhaben zu prüfen und ggf. billigen, wenn sie im Hinblick auf eine effektive und ordnungsgemäße Durchführung des Operationellen Programms geeignet sind. (Artikel 65, VO (EG)1083/2006)

Kriterien für die Auswahl kofinanzierter Vorhaben

Die Auswahl der kofinanzierten Vorhaben liegt bei den Bewilligungsstellen. Diese prüfen im Auftrag der Verwaltungsbehörde oder einer zwischengeschalteten Stelle, ob ein Vorhaben aus dem ESF-Bundesprogramm gefördert werden kann. Hierzu muss zunächst kontrolliert werden, ob ein Vorhaben den entsprechenden gemeinschaftlichen und nationalen gesetzlichen Regelungen sowie allgemeinen Fördergrundsätzen genügt und damit grundsätzlich förderfähig ist. Diese allgemeinen Grundlagen bilden den Teil 1 der Projektauswahlkriterien. Vorhaben, die nach dieser Prüfung als grundsätzlich förderfähig angesehen werden, unterliegen in einem zweiten Schritt einer OP-spezifischen und fachlich-inhaltlichen Prüfung. Die Kriterien für diese Prüfung finden sich in Teil 2 der Übersicht zu den Projektauswahlkriterien. Gefördert werden nur die Vorhaben, welche mit den allgemeinen Grundlagen, den OP-spezifischen und den fachlich-inhaltlichen Kriterien in Einklang stehen.

Allgemeine gesetzliche Regelungen und Fördergrundsätze

In Teil 1 finden sich allgemeine gesetzliche Regelungen und Fördergrundsätze. Vorhaben können nur gefördert werden, wenn Sie diesen allgemeinen Fördervoraussetzungen entsprechen. Diese Grundsätze sind für alle Programme gleich. Die Bewilligungsstellen müssen im ersten Schritt prüfen, ob ein Vorhaben überhaupt förderfähig ist. Dazu dienen die in der Übersicht aufgelisteten geltenden gesetzlichen Regelungen und Fördergrundsätze für ESF-geförderte Vorhaben. Die allgemeinen Grundlagen unterliegen nicht der Prüfung durch den Begleitausschuss.

Einzelprogrammbezogene Auswahlkriterien

Für jedes Einzelprogramm gibt es zudem spezifische Auswahlkriterien (Teil 2). Diese konkreten Kriterien müssen vom Begleitausschuss geprüft und gebilligt werden. Sie können im Rahmen der Programmentwicklung angepasst oder überarbeitet werden. Auch die veränderten Kriterien sind dem Begleitausschuss vorzulegen.

Die Bewilligungsstellen prüfen anhand der einzelprogrammbezogenen Auswahlkriterien die spezifische Förderfähigkeit und ggf. die Förderwürdigkeit von Vorhaben vor dem Hintergrund eines Einzelprogramms. Wie der Name schon sagt, werden für alle ESF-geförderten Einzelprogramme entsprechende Projektauswahlkriterien veröffentlicht.

Es gibt zwei Typen von einzelprogrammbezogenen Auswahlkriterien. OP-spezifische Kriterien werden im Rahmen der Programmplanung verwendet, um die Kohärenz von Einzelprogrammen mit dem OP sicher zu stellen. Die Mitglieder des Begleitausschusses können mit Hilfe dieser Kriterien prüfen, ob das OP ordnungsgemäß durchgeführt wird. Die fachlich-inhaltlichen Kriterien basieren vor allem auf den förderrechtlichen Grundlagen der Einzelprogramme. Mit Ihrer Hilfe erfolgt die fachliche Auswahl der Vorhaben.

OP-spezifische Kriterien

Anhand der OP-spezifischen Kriterien kann der Begleitausschuss prüfen, ob die Programme einem indikativen Instrument aus dem OP zugeordnet werden können sowie welchen Beitrag sie zu Erreichung der strategischen und spezifischen Ziele sowie der Querschnittsziele leisten. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der ESF-Intervention. Darüber hinaus können die Bewilligungsstellen mit den OP-spezifischen Kriterien die konkreten Vorhaben dahingehend prüfen, ob sie dem angegebenen indikativen Instrument zugeordnet werden können und ob sie tatsächlich geeignet sind, die angegebenen Ziele zu erreichen. Aus Sicht der Verwaltungsbehörde für das Bundes OP kann daher auf diesen Typ von Auswahlkriterien nicht verzichtet werden, wenn die ordnungsgemäße Durchführung, wie in Artikel 65 der VO (EG) 1083/2006 gefordert, geprüft werden soll.

Fachlich-inhaltliche Kriterien

Den zweiten Typ der einzelprogrammbezogenen Auswahlkriterien bilden fachlich-inhaltliche Kriterien. Hierunter sind alle Informationen zu verstehen, die eine fachliche Entscheidung zur Geeignetheit von Vorhaben ermöglichen. In einigen Fällen muss auch über die Förderwürdigkeit von Vorhaben entschieden werden. Grundlage für die fachlich-inhaltlichen Kriterien bilden die einzelprogrammspezifischen förderrechtlichen Voraussetzungen. Das sind in der Regel die Richtlinien der Einzelprogramme.

Im Bundes OP gibt es zwei unterschiedliche Auswahlprinzipien. In einem Fall wird nach erfolgreicher Prüfung der allgemeinen Grundlagen von den Bewilligungsstellen nur noch geprüft, ob die einzelprogrammspezifischen Fördervoraussetzungen erfüllt werden. Hierzu dienen die Kriterien Fördergegenstand, Antragsberechtigte, Fördervoraussetzungen und räumlicher Geltungsbereich. Alle eingereichten Anträge auf Förderung, welche diese - meist in der Förderrichtlinien festgelegten - spezifischen Fördervoraussetzungen erfüllen, werden anschließend bewilligt, bis die Budgetgrenze erreicht ist. Bei positivem Votum entscheidet in diesem Fall nur die zeitliche Reihenfolge des Eingangs über die Bewilligung. Man spricht hierbei auch vom "Windhundprinzip" (*engl. „first come, first served“*).

Im Unterschied dazu wird im zweiten Fall auch die Förderwürdigkeit von Vorhaben geprüft. Hierzu werden die eingereichten Anträge in eine Reihenfolge gebracht. Die Bewilligungsstelle wählt dann die geeignetsten Vorhaben unter den eingereichten Vorhaben aus (*engl. "call for tender"*). Hierbei sind zwei Vorgehensweisen möglich. Entweder müssen alle Projektvorschläge zu einem bestimmten Zeitpunkt eingegangen sein. Die Bewilligungsstelle wählt dann unter allen Vorhaben die besten aus. Oder es gibt eine fortlaufende Ausschreibung. Die Bewilligungsstelle wählt dann nur die Vorhaben aus, die bei der Prüfung ein bestimmtes Qualitätsniveau erreichen. In der Regel werden für diese Auswahlverfahren weitere Auswahlkriterien benötigt, die qualitative Bewertung von Vorhaben ermöglichen. Diese weiteren Kriterien werden unter dem Punkt "Auswahlverfahren" beschrieben und den potenziellen Begünstigten vorab mitgeteilt.

Fazit

Aus Sicht der Verwaltungsbehörde ergeben sich aus der Gesamtbetrachtung von allgemeinen gesetzlichen Regelungen und allgemeinen Fördergrundsätzen sowie aus den OP-spezifischen und fachlich-inhaltlichen einzelprogrammbezogene Auswahlkriterien die Prüfsteine für die Auswahl der kofinanzierten Vorhaben. Keinesfalls sind fachlich-inhaltliche Kriterien oder allgemeine Fördervoraussetzungen ausreichende Auswahlkriterien. Die Bewilligungsstellen müssen vielmehr anhand aller aufgeführter Kriterien prüfen, ob ein spezifisches Vorhaben im Rahmen des ESF Bundes OP gefördert werden kann. Diese Prüfung und die Auswahlentscheidung sind von den verantwortlichen Stellen auf geeignete Weise zu dokumentieren.

Anlage 1: Übersicht Projektauswahlkriterien

Projektauswahlkriterien für die Förderperiode 2007-2013 für das Operationelle Programm des Bundes für den ESF
CCI: 2007DE05UPO001

Einleitung

Die Auswahl der mit ESF-Mitteln aus dem Bundes OP geförderten Projekten erfolgt nach Auswahlkriterien, die vom Begleitausschuss für das Bundes OP geprüft und gebilligt werden. Über diese Kriterien werden entsprechend der EU-Verordnung 1828/2006 Nr. 2c die potenziell Begünstigten detailliert informiert.

Teil 1: Allgemeine Grundlagen

Die Förderung durch den ESF kann nur erfolgen, wenn die Vorhaben mit den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Regelungen und Fördergrundsätzen übereinstimmen. Der allgemeine Teil wird nicht vom Begleitausschuss geprüft und gebilligt.

Bei den **gesetzlichen Regelungen** handelt es sich insbesondere um folgende europäische und nationale Regelungen:

- den EG-Vertrag (insbesondere Art. 158 EG-Vertrag),
- die Leitlinien der Gemeinschaft, insbesondere die Strategischen Kohäsionsleitlinien vom 6. Oktober 2006,
- die aufgrund des EG-Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen aktuellen Verordnungen, darunter wiederum
 - die VO (EG) 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1260/1999,
 - die VO (EG) 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und Aufhebung der Verordnung (EG) 1784/1999,
 - die VO (EG) 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur VO (1083/2006),
- die Bundeshaushaltsordnung,
- ggf. das Beihilferecht,
- ggf. das Vergaberecht für öffentliche Aufträge
- die jeweils für die Einzelprogramme gültigen Förderrichtlinien, Verfahrensvorschriften oder gesetzlichen Regelungen.

Die allgemeinen **Fördergrundsätze** beziehen sich auf die wirtschaftliche und finanzielle Prüfung der Vorhaben. Grundsätzlich sind Vorhaben durch den ESF nur förderfähig, wenn Sie folgende Kriterien erfüllen:

- Die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers ist nachgewiesen.
- Die Höhe der Projektkosten ist wirtschaftlich angemessen.
- Die Gesamtfinanzierung ist gesichert.
- Das Vorhaben und seine Förderung sind konform mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung.
- Das Vorhaben ist aus fachpolitischer Sicht zweckmäßig (belegt durch Stellungnahmen anderer sachlich betroffener Verwaltungsstellen, soweit erforderlich).
- Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Teil 2: Einzelprogrammbezogene Auswahlkriterien

Neben diesen allgemeinen Förderkriterien werden für jedes Förderprogramm einzelprogrammspezifische Auswahlkriterien von den zuständigen Stellen erstellt. Anhand des Operationellen Programms des Bundes und der spezifischen Förderrichtlinie bzw. der zugrundeliegenden Verfahrensvorschriften oder Gesetze werden für jedes Programm OP-spezifische Kriterien sowie fachlich-inhaltliche Kriterien für die Auswahl der Vorhaben verfasst, die vom Begleitausschuss für das Operationelle Programm des Bundes für den ESF geprüft und gebilligt werden müssen.

OP-spezifische Kriterien

- Prioritätsachse – Angabe der zugeordneten Prioritätsachse
- Zugeordneter Code – Angabe des zugeordneten Codes nach Anhang II der VO (EG) 1828/2006
- Indikative Instrumente – Angabe des zugeordneten indikativen Instruments aus dem Bundes OP
- Beitrag zur Erreichung strategischer Ziele des OP – Erläuterung des Beitrags
- Beitrag zur Erreichung spezifischer Ziele des OP – Erläuterung des Beitrags
- Beitrag zur Erreichung der Querschnittsziele des OP – Erläuterung des Beitrags

Fachlich-inhaltliche Kriterien

- Förderrichtlinie (ggf. andere Rechtsgrundlage) – Angabe der Förderrichtlinie (Werden in der Regel zu den Beschreibung der Einzelprogramme im Internet eingestellt.)
- Fördergegenstand – Beschreibung des Fördergegenstandes
- Antragsberechtigte – Angabe zu den Antragsberechtigten
- Fördervoraussetzungen – Darstellung der Fördervoraussetzungen
- Räumlicher Geltungsbereich – Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs
- Auswahlverfahren ggf. weitere Auswahlkriterien – Beschreibung der Auswahlverfahren ggf. weitere fachliche Auswahlkriterien und deren Gewichtung